

DECKBLATT NR. 8

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SCHINDERBUCKEL“

1. Begründung

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Fl.Nr. 1117/4 der Gemarkung Kötzing. Durch den Grundstücksverkauf bzw. die Neuparzellierung der Fl.Nr. 1117/3 und 1117/4 ergeben sich neue Gesichtspunkte zur Bebauung. Eine Bebauung der Fl.Nr. 1117/4 mit einem Einzelhaus mit Garage ist durchaus vertretbar und führt keinesfalls zu einer unbegründeten Verdichtung der Bebauung in diesem Bereich.

2. Textliche Festsetzungen

Die textlichen sowie planlichen Festsetzungen gelten gemäß dem genehmigten Bebauungsplan „Schinderbuckel“ vom 26.05.1993/23.06.1993 sowie den geänderten Deckblättern.

3. Planliche Festsetzungen

Entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Schinderbuckel“ werden die Festsetzungen übernommen.

4. Planzeichen und textliche Festsetzungen

Die betr. Planzeichen (Festsetzungen und Hinweise) im geänderten Geltungsbereich, sowie die textlichen Festsetzungen werden vom genehmigten rechtskräftigen Bebauungsplan „Schinderbuckel“ übernommen.

5. Zeichenerklärung



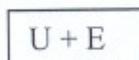
Abgrenzung des Änderungsbereiches



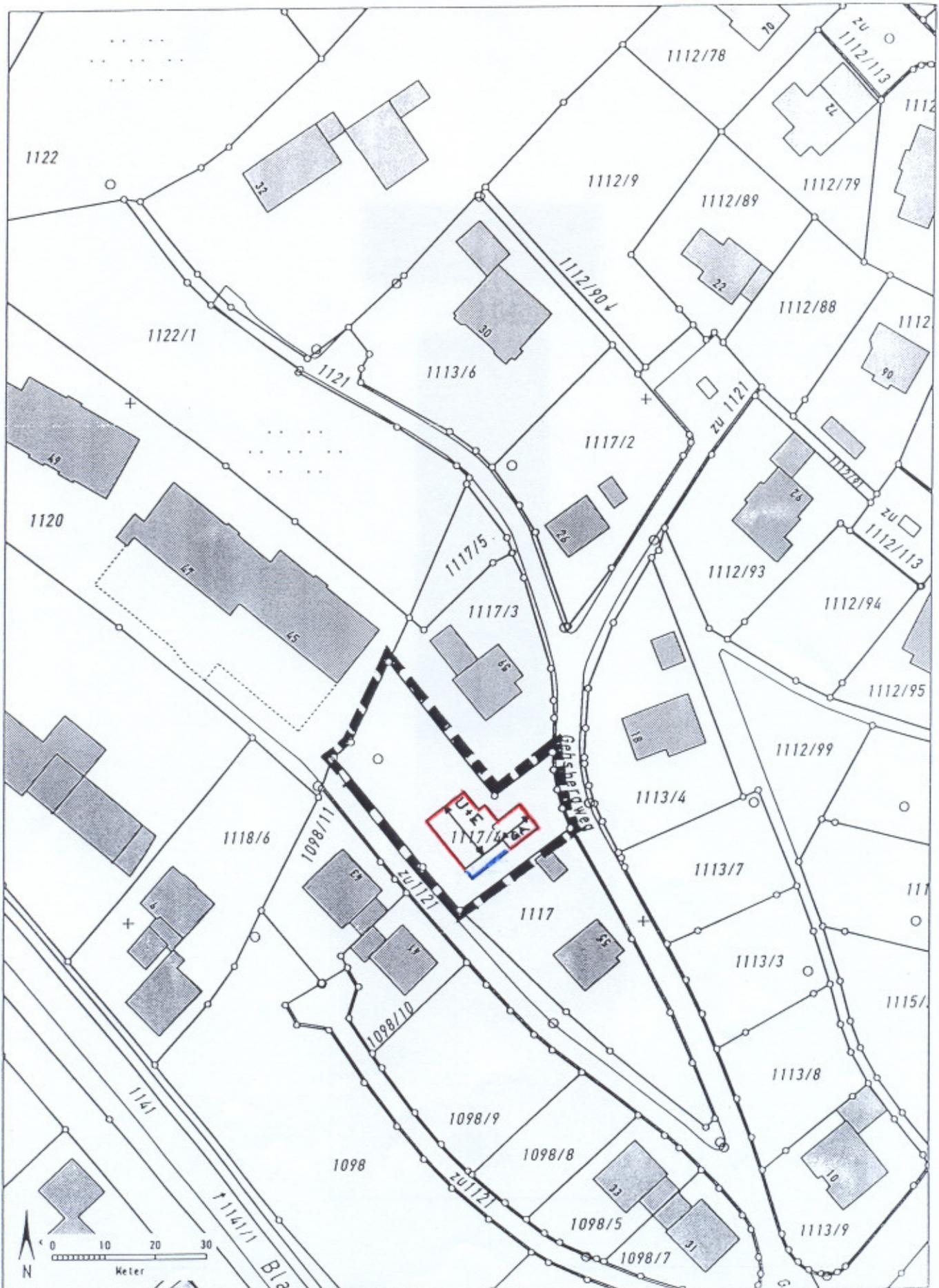
Baugrenze



Baulinie



Maß der baulichen Nutzung



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Gemarkung: Kötzing, Flurstück: 1117/3

Vermessungsamt Cham

Geschäftszeichen: buc

Maßstab 1:1000

Erstellt am: 27.06.2000

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Das Geländebild entspricht dem vom örtlichen Bestand abgelesenen.

Verfahrensvermerk einer vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB (Beginn des Verfahrens) UND nach 3 § Abs: 2 sowie § 10 und 11 BauGB (Abschluss des Verfahrens):

1. Beteiligung der von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer (auch Nachbargrundstück) und der Träger öffentlicher Belange nach §13 Abs. 1 Satz 2 BauGB:

Die Grundstückseigentümer und das Landratsamt als Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.07.2000 bzw. 13.07.2000 gebeten, innerhalb einer Frist von 4 Wochen bzw. bis zum 21.07.2000 zur Änderung Stellung zu nehmen.

- Die Träger öffentlicher Belange erheben keine Einwände.
- Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer erheben keine Einwendungen.

2. Änderungsbeschluss

Die Änderung wurde am...../.....durch den Stadtrat beschlossen.

3. Satzung

Der Stadtrat der Stadt Kötzing hat in seiner Sitzung vom 11.07.2000 die Änderung des Bebauungsplans „Schinderbuckel“ Kötzing, mit Deckblatt Nr. 8 im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

4. Inkrafttreten

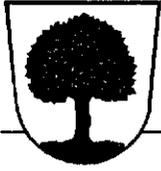
Die angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung wurde am 07.08.2000 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Kötzing der Stadt Kötzing, Herrenstraße 5, II. Stock, Zimmer Nr. 206, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Kötzing, den 09.10.2000

.....
Stadt Kötzing
Ludwig
Erster Bürgermeister





Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes

„Am Schinderbuckel, Kötzing“ mit Deckblatt Nr. 8

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs.1 BauGB

Aufgrund von §10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 ff GO hat der Gemeinderat der Stadt Kötzing in öffentlicher Sitzung am 11.07.2000 die Änderung des Bebauungsplanes „Schinderbuckel“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als

Satzung beschlossen.

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 05.07.2000 maßgebend.

§2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i.d.F. vom 05.07.2000.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Kötzing, den 09.10.2000

Stadt Kötzing

.....
Ludwig
Erster Bürgermeister